

Turnverein Zollikofen

(TVZ)

Statuten

(Entwurf vom 1. Dezember 2001)

Der Einfachheit halber werden nur die männlichen Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet, in allen Fällen sind darunter auch die weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

1. Abschnitt: Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1 Name und Sitz

Der Turnverein Zollikofen (nachstehend „TVZ“) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Rechtsdomizil am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Die persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder bleibt auf die Höhe ihrer Mitgliederbeiträge beschränkt.

Art. 3 Zweck

1

Der TVZ

- a. weckt das Interesse am Turnsport; er fördert und verbreitet in seinem Einzugsgebiet den Turnsport
- b. er fördert den Breiten- und Leistungssport sowie die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
- c. fördert in allen angebotenen Sparten gezielt die Jugend
- d. unterstützt in allen Sparten die Aus- und Weiterbildung der technischen und administrativen Führungskräfte auf allen Stufen
- e. pflegt und fördert den Kontakt zu anderen Turn- und Sportvereinen, insbesondere zu den in der Vereinigung der Turn- und Sportvereine Zollikofen zusammengeschlossenen, wie auch zu Verbänden und zur Öffentlichkeit

2

Der TVZ ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

1

Der TVZ ist Mitglied des Turnverbandes Bern Mittelland (TBM), des Schweizerischen Turnverbandes (STV), sowie der Vereinigung der Turn- und Sportvereine Zollikofens (VSZ) und des Schweizerischen Leichtathletikverbandes (SLV).

2

Er kann sich anderen Organisationen anschliessen, wenn dies der Erreichung seiner Ziele förderlich ist.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 5 Mitglieder

1

Mitglieder des TVZ sind

- a. Aktivmitglieder
- b. Ehrenmitglieder
- c. Passivmitglieder
- d. Jugendliche Mitglieder

2

Der TVZ kann natürliche und juristische Personen als Gönner aufnehmen.

Art. 6 Aktivmitglieder

1

Aktivmitglied wird, wer die Turn- und Trainingsstunden besucht. Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch Beschluss und Ernennung an der Mitgliederversammlung (nachfolgend „MV“ genannt) unter Abgabe der Statuten.

2

Aktivmitglied kann werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.

Art. 7 Ehrenmitglieder

1

Von der MV kann zum Ehrenmitglied ernannt werden, wer sich um die Förderung des Turnsports im allgemeinen und um den TVZ im speziellen besonders verdient gemacht hat.

2

Anträge für die Ehrenmitgliedschaft sind der Geschäftsleitung zuhanden der MV spätestens 8 Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet einzureichen.

3

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

4

Ehrenmitglieder haben an der MV Teilnahme-, Diskussions-, Antrags- und Stimmrecht.

Art. 8 Passivmitglieder

1

Als Passivmitglieder können dem Verein ehemalige Aktivmitglieder beitreten oder solche Personen, welche das Turnen nicht aktiv betreiben (z.B. wegen Krankheit dispensierte oder Leiter, welche nicht aktiv im TVZ mitturnen und deshalb nicht Mitglied des TVZ sind). Übrige natürliche oder juristische Personen, die sich um das Wohl des TVZ interessieren, können auf Antrag der Geschäftsleitung von der MV als Passivmitglieder aufgenommen werden.

2

Passivmitglieder haben an der MV Teilnahme- und Diskussionsrecht. Sie haben kein Antrags- und kein Stimmrecht.

Art. 9 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder vor dem zurückgelegten 16. Altersjahr haben keine Mitgliederrechte (vgl. Art. 15).

Art. 10 Gönner

1

Die Geschäftsleitung kann natürliche oder juristische Personen als Gönner aufnehmen. Die Aufnahme erfolgt mit der Bezahlung des Gönnerbeitrages.

2

Gönner haben keine Mitgliederrechte (vgl. Art. 15).

Art. 11 Austritt

1

Austrittserklärungen sind dem Präsidenten zuhanden der Geschäftsleitung mindestens vier Wochen vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich einzureichen.

2

Die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr bleibt bestehen. Die austretenden Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

3

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jederzeit erfolgen.

Art. 12 Ausschluss

1

Mitglieder, die bewusst oder aus grober Fahrlässigkeit gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des

TVZ verstossen oder sich der Mitgliedschaft des TVZ als unwürdig erweisen, können ausgeschlossen werden.

2

Über den Ausschluss entscheidet die MV auf Antrag der Geschäftsleitung.

3

Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Geschäft an der MV traktandiert ist, und der Betroffene davon vorgängig schriftlich Kenntnis erhalten hat.

4

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht nachkommen, können ohne Beschluss der MV von der Mitgliederliste gestrichen werden. Sie verlieren die Mitgliederrechte (vgl. Art. 15).

Art. 13 Wiederaufnahme

Eine Wiederaufnahme ist unter Einhaltung der erforderlichen Formalitäten möglich (vgl. Art. 6). Nach einem Ausschluss kann ein Antrag auf Wiederaufnahme erst nach frühestens zwei Jahren Wartefrist wieder gestellt werden.

Art. 14 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a. die Interessen des Vereins zu wahren,
- b. die Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse des Vereins einzuhalten,
- c. die Mitgliederbeiträge fristgerecht einzuzahlen,
- d. an der MV und evtl. anderen Sitzungen teilzunehmen.

Art. 15 Rechte der Mitglieder

- a. Die Mitglieder haben Anrecht auf einen gut geleiteten, abwechslungsreichen und ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden regelmässigen Turn- und Trainingsbetrieb.
- b. Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben das Recht, bis spätestens 8 Wochen vor der MV (vgl. Art. 22) Anträge zu stellen;
- c. Aktivmitglieder, die längere Zeit am Turnbetrieb oder an der Teilnahme von Anlässen verhindert sind, können auf Gesuch hin von der Geschäftsleitung dispensiert werden; während des Dispens sind sie beitragsfrei. Die Aktivturner sind davon in Kenntnis zu setzen;

Art. 16 Pflichten des TVZ

Der TVZ wahrt die Interessen der Mitglieder auf regionaler und kantonaler Ebene.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 17 Organe

Die Organe des TVZ sind

- A. Mitgliederversammlung (MV)
- B. Geschäftsleitung (GL)
- C. Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle)
- D. Besondere Kommissionen (z.B. Lottokommission)

A. Mitgliederversammlung (MV)

Art. 18 Zusammensetzung

1

Die MV setzt sich zusammen aus Mitgliedern gem. Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis c, der Geschäftsleitung, dem technischen Ausschuss und den Rechnungsrevisoren.

2

Die MV findet ordentlicherweise einmal im Jahr statt und wird von der Geschäftsleitung einberufen und geleitet.

Art. 19 Einberufung und Beschlussfähigkeit

1

Die ordentliche MV findet in der Regel im Januar statt. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsleitung unter Angabe der Traktanden spätestens vier Wochen vorher schriftlich.

2

Die Einberufung einer ausserordentlichen MV erfolgt, wenn die Geschäftsleitung es als nötig erachtet oder ein Fünftel der Mitglieder gem. Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b unter Einreichung einer Traktandenliste bei der Geschäftsleitung einen schriftlichen Antrag stellt. Die Einladung mit der Traktandenliste für die ausserordentliche MV muss innert 8 Wochen ab Antragsdatum, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich erfolgen.

3

Die MV ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der vertretenen Mitglieder.

Art. 20 Zuständigkeit

1

Die MV ist oberstes Organ des TVZ und für alle Geschäfte zuständig, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglementen einem anderen Organ zugewiesen sind.

2

Sie ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

- a. Appell
- b. Abnahme des Protokolls der letzten MV
- c. Mutationen
- d. Abnahme der technischen und administrativen Jahresberichte
- e. Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren
- f. Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g. Wahl des Präsidenten, des Technischen Leiters, des Finanzchefs, der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung und der Rechnungsrevisoren
- h. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- i. Beschlussfassung über Anträge
- j. Ehrungen
- k. Beschlussfassung über Statuten, Reglemente, Verträge und Vereinbarungen
- l. Beschlussfassung über Teil- oder Totalrevision der Statuten
- m. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 21 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b.

Art. 22 Anträge

1

Anträge zuhanden der MV sind spätestens 8 Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet der Geschäftsleitung einzureichen.

2

Später eintreffende Anträge können behandelt werden,

- a. durch Beschluss der Geschäftsleitung

b. wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies verlangen.

Art. 23 Verfahren

1

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Geheime Abstimmungen und Wahlen werden durchgeführt, wenn dies das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder sich um eine Vakanz mehrere Kandidaten bewerben.

2

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit gelten eine Vorlage oder ein Antrag als abgelehnt.

3

Bei Wahlen entscheidet im 1. Wahlgang das absolute und im 2. Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

4

Für folgende Geschäfte ist eine Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen für einen gültigen Beschluss erforderlich:

- a. Ausschluss von Mitgliedern
- b. Teil- und Totalrevision der Statuten
- c. Behandlung von Anträgen, die nicht innert der in Art. 23 Abs. 1 festgelegten Frist eingereicht wurden.

B. Geschäftsleitung

Art. 24 Zusammensetzung/Amtsdauer

1

Die Geschäftsleitung setzt sich aus mindestens sieben Mitgliedern zusammen:

- a. der Präsident
- b. der Vizepräsident/Chef Information
- c. der Abteilungsleiter Aktive (Technischer Leiter)
- d. der Abteilungsleiter Jugend
- e. der Abteilungsleiter Vorschulturnen
- f. der Sekretär
- g. der Finanzchef

2

Bei der Zusammensetzung ist eine Parität zwischen Frauen und Männern anzustreben.

3

Die Wahl der Geschäftsleitung erfolgt durch die MV für eine Amtszeit von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

4

Die Amtsdauer beginnt unmittelbar nach der MV. Während der Amtsdauer neugewählte Geschäftsleitungsmitglieder treten in die Amtsperiode ihrer Vorgänger ein.

Ein Rücktritt aus der Geschäftsleitung kann in der Regel nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Das zurücktretende Geschäftsleitungsmitglied bemüht sich grundsätzlich selbst, einen kompetenten Ersatz zu finden. Es wird dabei von den übrigen Geschäftsleitungsmitgliedern unterstützt.

Art. 25 Ergänzungswahlen

Im Falle einer Vakanz während eines Amtsjahres kann die Geschäftsleitung einen Ersatz bestimmen. Die

Ergänzungswahl erfolgt an der nächsten MV.

Art. 26 Unterschrift

1

Der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident führt kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein mit einem anderen Geschäftsleitungsmitglied. Für Angelegenheiten mit erheblichen Auswirkungen auf das Finanzwesen des TVZ ist die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit dem Finanzchef erforderlich.

2

Die Zeichnungsberechtigung der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder bestimmt sich nach deren Stellenbeschrieben.

Art. 27 Einberufung und Beschlussfähigkeit

1

Geschäftsleitungssitzungen werden auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit der Geschäftsleitungsmitglieder einberufen.

2

Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens der Anwesenheit der Mehrzahl ihrer Mitglieder.

3

Die Geschäftsleitung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 28 Kompetenzen und Aufgaben

1

Die Geschäftsleitung ist das ausführende Organ des TVZ und vertritt ihn gegenüber Dritten.

2

Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. trägt die Gesamtverantwortung als Kollegialbehörde im administrativen und technischen Bereich
- b. legt strategische Zielsetzungen fest und arbeitet eine mittel- und langfristige Planung aus
- c. beruft die MV sowie weitere Sitzungen ein und leitet sie
- d. führt die an der MV gefassten Beschlüsse aus
- e. überwacht die Einhaltung der Statuten und Reglemente
- f. plant und verwaltet die Finanzen
- g. überwacht die Einhaltung des Budgets

3

Die Details werden in einem Geschäftsreglement geregelt. Das Geschäftsreglement wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

4

In dringenden Fällen kann die Geschäftsleitung Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit der MV fallen. Diese Entscheide sind an der nächsten MV zur Bestätigung vorzulegen.

5

Die Kompetenzen und Aufgaben der einzelnen Geschäftsleitungsmitglieder sind in Pflichtenheften geregelt.

C. Rechnungsrevisoren

Art. 29 Zielsetzung und Amtsdauer

1

Mit der Prüfung der Rechnung des Vereins sind zwei Personen betraut, die von der MV für eine Amtsperiode für ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Die gesamte Amtszeit darf 12 Jahre nicht überschreiten.

2

Die Amtsperiode fällt mit derjenigen der Geschäftsleitung zusammen.

Art. 30 Kompetenzen und Aufgaben

1

Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit das Rechnungswesen des TVZ auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen.

2

Insbesondere obliegen ihnen folgende Angelegenheiten:

- a. Sie prüfen die Jahresrechnung, die Bilanz und die gesamte Vermögensverwaltung des TVZ
- b. Sie prüfen die Abrechnungen der Vereinsanlässe und weiterer Kassen (z.B. Kasse eines Vereinsorgans)
- c. Sie erstatten der MV einen schriftlichen Bericht über die vorgenommenen Überprüfungen und stellen Antrag zur Abnahme der Jahresrechnung

D. Besondere Kommissionen

Art. 31 Besondere Kommissionen

1

Für spezielle oder wiederkehrende Aufgaben kann die Geschäftsleitung besondere Kommissionen einsetzen.

2

Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Die Kommissionen sind der Geschäftsleitung unterstellt und dieser gegenüber verantwortlich. Die Kompetenzen und Aufgaben werden für jede Kommission nach Bedarf in einem Reglement geregelt, das auf Antrag der Kommission durch die Geschäftsleitung genehmigt wird.

4. Abschnitt: Finanzen

Art. 32 Finanzpolitik

Der TVZ betreibt eine ausgeglichene und gegenüber Dritten zurückhaltende Finanzpolitik.

Art. 33 Einnahmen

Die Einnahmen des TVZ setzen sich insbesondere zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. Freiwilligen Beiträgen (Gönner, Sponsoren, Spenden, Schenkungen, Zuwendungen, Legaten etc.)
- c. Einnahmen aus Veranstaltungen und Anlässen
- d. Vermietung von Geräten
- e. Erträgen des Vereinsvermögens

Art. 34 Mitgliederbeiträge

1

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden mit der Budgetvorlage an der MV fürs kommende Vereinsjahr festgelegt

2

- a. Ehrenmitglieder des TVZ sind beitragsfrei.
- b. Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind beitragsfrei und die aktiven Leiterinnen und Leiter bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Art. 35 Ausgaben

1

Die Ausgaben werden im Budget festgelegt, welches von der MV genehmigt wird

2

Die Geschäftsleitung entscheidet über die Ausgaben im Rahmen dieses Budgets.

Art. 36 Vermögensanlage

Soweit es nicht als Betriebskapital benötigt wird, ist das Vereinskaptal unter Berücksichtigung einer angemessenen Sicherheit gewinnbringend anzulegen. Über die Anlage des Vereinskaptals entscheidet die Geschäftsleitung.

Art. 37 Vereinsjahr und Rechnungsjahr

1

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf die ordentliche Mitgliederversammlung.

2

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. November bis zum 30. Oktober.

Art. 38 Vereinsinformationen

Der TVZ verpflichtet sich, seine Mitglieder und Gönner regelmässig in geeigneter Form über das Vereinsgeschehen zu informieren.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 40 Statutenrevision

Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann durch die MV mit Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 41 Auflösung

1

Die Auflösung des TVZ kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen MV mit einem Mehr von Vierfünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2

Im Falle einer Auflösung entscheidet die ausserordentliche MV über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 42 Nicht geregelte Fälle

Enthalten die Statuten keine Regelung, entscheidet die Geschäftsleitung. Der Entscheid ist an der nächsten MV zur Bestätigung zu unterbreiten.

Art. 43 Aufhebung des bisherigen Rechts

1

Die Statuten des TVZ vom 23. Januar 1987 mit ihren Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben.

2

Die Statuten des DTVZ vom 18. Januar 1984 mit ihren Änderungen und Ergänzungen werden aufgehoben.

3

Reglemente und Erlasse, die sich auf diese aufgehobenen Statuten abstützen, bleiben soweit in Kraft, als sie nicht den neuen Statuten widersprechen.

Art. 44 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung des TVZ rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

* * * * *

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung des TVZ vom 26.1. 2002 in Zollikofen genehmigt worden.

Turnverein Zollikofen ,TVZ

Der Präsident:

Der Vizepräsident: